

**Verordnung zum Schutz der Gehölze im Biosphärenreservat Schaalsee  
(Gehölzschutzverordnung BRSCH)  
vom 23.10.2003**

Aufgrund von § 26 Abs. 1, Satz 1 in Verbindung mit § 55 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 22.10.02 (GVOBl. M-V; Nr.1 2003) verordnet der Leiter des Amtes für das Biosphärenreservat Schaalsee als untere Naturschutzbehörde:

**§ 1**

**Geltungsbereich und Schutzgegenstand**

- (1) Diese Verordnung gilt außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Baugesetzbuch im besiedelten und unbesiedelten Gebiet innerhalb des Biosphärenreservates Schaalsee.
- (2) Zur Sicherung des in § 26 Abs. 1, Satz 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 22.10.02 (GVOBl. M-V; Nr.1 2003) genannten Schutzzweckes werden folgende Schutzgegenstände zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt:
  1. Alle Bäume auf öffentlichen und privaten Grundstücken ab folgendem Stammumfang, gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden (bei mehrstämmig ausgebildeten Bäumen ist der Stammumfang des umfangstärksten Einzelstammes maßgebend):
    - Eibe (*Taxus baccata* L.), Wachholder (*Juniperus spec.*) und Laubbäume außer Pappeln (*Populus spec.*) und Weiden (*Salix spec.*): 30 cm
    - Pappeln (*Populus spec.*), Weiden (*Salix spec.*), Nadelbäume außer Eibe und Wachholder: 90 cmLiegt der Kronenansatz unterhalb von einem Meter über dem Erdboden, ist der Stammumfang unterhalb des Kronenansatzes maßgebend.
  2. Landschaftsprägende Einzelsträucher ab 3 Meter Höhe
  3. Feldhecken, die auf Grund ihrer Länge nicht nach § 20 des Landesnaturschutzgesetzes vom 22.10.02 (GVOBl. M-V; Nr.1 2003) geschützt sind ab einer Länge von 10 Metern
  4. Feldgehölze, die auf Grund ihrer Größe nicht nach § 20 des Landesnaturschutzgesetzes vom 22.10.02 (GVOBl. M-V; Nr.1 2003) geschützt sind, ab einer Größe von 50 Quadratmetern
  5. Behördlich angeordnete Pflanzungen oder nach dieser Verordnung festgesetzte Ausgleichspflanzungen sind, gegebenenfalls unter Beachtung der jeweils getroffenen Maßgaben, geschützt.
- (3) Nicht unter diese Verordnung fallen:
  1. Gehölze innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder innerhalb eines Bebauungsplangebietes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, wenn mindestens der Planungsstand nach § 33 Baugesetzbuch erreicht ist.
  2. Gehölze im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch, die sich in einem Umkreis von bis zu 40 m um ein ständig genutztes Wohnhaus befinden, bis zu einem Stammumfang von 1,20 Meter, gemessen in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden.
  3. Gehölze innerhalb von Friedhöfen sowie in Obstplantagen, Baumschulen, Gärtnereien und Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, soweit sie im Rahmen der Bewirtschaftung oder Nutzung der Erreichung des Betriebszweckes oder Nutzungszweckes dienen.
  4. Gehölze, die dem Landeswaldgesetzes vom 8. Februar 1993 unterliegen.
  5. Denkmalgeschützte Parkanlagen.
  6. Gehölze, die nach anderen Rechtsvorschriften geschützt sind. Bei einer Veränderung des bisherigen Kronenaufbaus von Alleebäumen (Zurückschneiden) gelten die in § 6 Abs.1 Nr.8 dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen.
  7. Bäume auf Dachgärten

**§ 2 Verbote**

- (1) Es ist verboten, geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne des § 1 Abs. 2 zu beseitigen.
- (2) Ferner sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Beeinträchtigung oder wesentlichen Veränderung der Gestalt der geschützten Landschaftsbestandteile führen können. Dies sind insbesondere:
  1. Versiegelung des Bodens im Wurzelbereich mit Asphalt, Beton oder anderen überwiegend wasserundurchlässigen Decken
  2. Bodenabtragungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich, soweit sie geeignet sind, das Gehölz zu schädigen
  3. Verletzungen von Stamm, Borke oder Wurzeln, insbesondere durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen (zum Beispiel jagdliche Einrichtungen)
  4. Lagern, Ausbringen, Ausschütten oder Ausgießen von Substanzen im Wurzelbereich, soweit sie geeignet sind, das Gehölz zu schädigen
  5. Freisetzen oder Austretenlassen von Gasen oder schädlichen Stoffen aus Leitungen oder anderen Anlagen, soweit sie geeignet sind, das Gehölz zu schädigen
  6. Lagern von Materialien, Maschinen, Fahrzeugen und Geräten im Wurzelbereich, soweit sie geeignet sind, das Gehölz zu schädigen
  7. Unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
  8. Bodenbearbeitung im Wurzelbereich, soweit sie geeignet sind, das Gehölz zu schädigen
  9. Offene Feuer im Stamm-, Kronen- oder Wurzelbereich
  10. Das Zulassen von wesentlichen Beeinträchtigungen geschützter Gehölze durch Weidetierhaltung

Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone zuzüglich 1,5 Metern nach allen Seiten oder ein Umkreis ab Stammfuß von 4,5 Meter nach allen Seiten bei pyramidal wachsenden Bäumen.

**§ 3 Zulässige Handlungen**

Unberührt von den Verboten nach § 2 bleiben:

1. Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, insbesondere von Obstbäumen, Kopfbäumen und Feldhecken. Maßnahmen zur Pflege von Feldhecken sind dem Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee vor Beginn anzuzeigen.
2. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind dem Amt für das Biosphärenreservat unverzüglich anzuzeigen und zu begründen.
3. Maßnahmen, die zur bestimmungsgemäßen Nutzung von Flächen gemäß § 63 Bundesnaturschutzgesetz in der derzeit gültigen Fassung notwendig sind.
4. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Erhaltung oder zur Entwicklung von Flächen im Sinne des Naturschutzes sowie zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und Besucherlenkung, die von der für die Entscheidung von Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind.
5. Maßnahmen der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen sowie der Wasser- und Bodenverbände gemäß öffentlich-rechtlicher Vorschriften. Solche Maßnahmen sind vor Beginn mit dem Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee abzustimmen. Notwendige Ersatzpflanzungen ergeben sich aus § 6 dieser Verordnung.

#### § 4 Gebote

- (1) Jede Pflegemaßnahme an geschützten Gehölzen hat gemäß „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung“ (ZTV Baumpflege) und gemäß der „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung“ (RAS-LP 4) in der jeweils gültigen Fassung sowie gemäß der Gemeinsamen Heckenpflegerichtlinie des Landwirtschaftsministeriums und des Umweltministeriums vom 20.12.01 (Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2002, Nr.4, S. 129 ff.) zu erfolgen. Artenschutzbelange dürfen den Pflegemaßnahmen nicht entgegenstehen.
- (2) Der Weidetierhalter hat Beeinträchtigungen geschützter Gehölze bei Weidehaltung durch geeignete Maßnahmen auszuschließen

#### § 5 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Eine Ausnahme von den Verboten nach § 2 kann vom Amt für das Biosphärenreservat auf Antrag erteilt werden, wenn:
  1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu beseitigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
  2. die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Einschränkungen verwirklicht werden kann.
  3. von dem geschützten Gehölz Gefahren ausgehen, die unmittelbar Personen oder Sachen von bedeutendem Wert betreffen und nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.
  4. das betreffende Gehölz in seiner Vitalität erheblich geschwächt oder abgängig ist und eine Gesundung unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht zu erwarten ist.
  5. die Beseitigung des Gehölzes aus überwiegend, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem, öffentlichem Interesse erforderlich ist
  6. einzelne Gehölze zur Erhaltung anderer Gehölze entfernt werden müssen
  7. die geschützten Gehölze die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Räume während des Tages nur mit künstlichem Licht genutzt werden können.
- (2) Von den Verboten nach § 2 kann das Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:
  1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
  2. überwiegende Gründe des Gemeinwohles die Befreiung erfordern.
- (3) Ausnahmen und Befreiungen sind beim Amt für das Biosphärenreservat zu beantragen. Antragsberechtigt sind der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte des betreffenden Grundstückes.
- (4) Wird eine Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Gehölze entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, ist der Antrag auf Ausnahme oder Befreiung gemäß Absatz 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme oder Befreiung ergeht im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungsverfahren, jedoch unabhängig von der Baugenehmigung in einem gesonderten Bescheid des Amtes für das Biosphärenreservat Schaalsee.
- (5) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. In dieser Entscheidung sind auch die Maßnahmen hinsichtlich der Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen gemäß § 6 festzulegen.
- (6) Bei Ausnahmen und Befreiungen ist dem Antragssteller gemäß § 6 aufzuerlegen, Gehölze auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten oder gemäß § 6 Abs. 4 eine Ausgleichszahlung zu leisten.

#### § 6 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 5 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt oder werden Maßnahmen nach § 3 Nr.5 durchgeführt, ist für die nach § 5 Abs. 5 notwendigen Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlung folgender Maßstab anzulegen:
  1. Bei der Beseitigung von Bäumen ist pro angefangene 0,3 Meter Stammumfang des gefällten Baumes ein neuer heimischer, standortgerechter Baum mittlerer Baumschulqualität mit einem Stammumfang von 0,10 bis 0,12 Meter Stammumfang, gemessen in 1 Meter Höhe über dem Boden, zu pflanzen. Bei Nadelbäumen mit Ausnahme von Eibe und Wachholder sowie bei Pappeln und Weiden werden die Ersatzpflanzungen auf maximal 2, bei allen anderen Laubbäumen und bei Eibe und bei Wachholder auf maximal 3 neu zu pflanzende Bäume pro beseitigtem Baum beschränkt.
  2. Bei Bäumen, die auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts entfernt oder beschnitten werden müssen, bei bewirtschafteten Obstbäumen, Hybridpappeln oder bei Bäumen, die gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 in ihrer Vitalität erheblich geschwächt oder abgängig sind und eine Gesundung unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht zu erwarten ist, wird pro beseitigtem Baum die Anzahl der Ersatzpflanzungen auf einen neu zu pflanzenden Baum beschränkt.
  3. Von Ersatzpflanzungen beziehungsweise Ausgleichszahlungen ausgenommen ist die Beseitigung von Gehölzen, die gemäß § 5 Abs. 1 Nr.6 zur Erhaltung anderer Gehölze entfernt werden müssen.
  4. Alternativ für jeden nach Nr.1 oder Nr. 2 neu zu pflanzenden Baum kann die Anlage einer freiwachsenden mehrreihigen Hecke mit einer Fläche von 10 Quadratmetern aus heimischen, standortgerechten Sträuchern mit einer Mindesthöhe von 0,8 Meter zugelassen werden.
  5. Bei der Entfernung von landschaftsprägenden Einzelsträuchern ist pro entferntem Strauch ein heimischer, standortgerechter Strauch mit einer Mindesthöhe von 0,8 Metern neu zu pflanzen.
  6. Bei der Beseitigung von Hecken und Feldgehölzen ist für jeden Quadratmeter beseitigter Hecke oder Feldgehölz ein Quadratmeter Hecke beziehungsweise Feldgehölz aus heimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern mit den unter Nr.1 und Nr. 3 genannten Merkmalen zu pflanzen.
  7. Bei einer Veränderung des bisherigen Kronenaufbaus von Bäumen (Zurückschneiden) ist ein anteiliger Ersatz entsprechend der Nr. 1 bis Nr.7 zu leisten, der dem Anteil des zurückgeschnittenen Kronenteils an der Gesamtkrone entspricht. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Pflege von Kopfbäumen und bewirtschafteten Obstbäumen.
- (2) Die Ersatzpflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode vorzunehmen, die der Beseitigung beziehungsweise dem Zurückschneiden folgt. Wachsen die zu pflanzenden Gehölze nicht an, so ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Eine dreijährige Anwuchspflege ist zu gewährleisten. Ein dauerhafter Erhalt der Gehölze muss sichergestellt werden. Ein Schutz gegen Verbiß ist vorzunehmen.
- (3) Die Ausführung der Ersatzpflanzungen ist nach Beendigung der Maßnahme dem Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee schriftlich anzuzeigen.
- (4) Im Falle einer tatsächlichen oder rechtlichen Unmöglichkeit einer Ersatzpflanzung nach Abs. 1, ist eine Ausgleichszahlung festzulegen. Die Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Bruttoerwerbspreis der Gehölze, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pauschale für Pflanzung, Grunderwerb, Planung und Anwachsrisiko in Höhe von 30% des Bruttoerwerbspreises.
- (5) Die nach Abs. 2 zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an das Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee zu leisten und zweckgebunden für die Neupflanzung und Pflege von Gehölzen im Geltungsbereich dieser Verordnung zu verwenden.
- (6) Freiwillig erfolgte, rechtmäßig durchgeführte Pflanzungen von Gehölzen mit den in Abs.1 beschriebenen Merkmalen werden bis zu einem Zeitraum von 8 Jahren nach der Pflanzung als Ersatzpflanzungen angerechnet. Voraussetzung für eine Anrechnung ist, dass die anrechenbare Pflanzung innerhalb eines Jahres nach der Anpflanzung dem Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee schriftlich angezeigt wurde und die Anrechenbarkeit

vom Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee durch Aufnahme in die Anpflanzungsliste bestätigt wurde und die anrechenbare Pflanzung zum Zeitpunkt der Anrechnung noch vorhanden und ausreichend vital ist. Die Anpflanzungsliste wird vom Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee geführt.

(7) Bei Maßnahmen, für die ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt wird, werden die Kompensationsmaßnahmen in diesem Plan festgelegt.

#### § 7 Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes geschützte Gehölze ohne Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 2 entfernt, beschädigt oder zerstört oder diese Handlungen durch Dritte geduldet, ist er verpflichtet, entsprechende Ersatzpflanzungen nach § 6 Abs.1 und Abs. 2 vorzunehmen. Ist dies ganz oder teilweise tatsächlich oder rechtlich nicht möglich, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ausgleichszahlung gemäß § 6 Abs. 4 und Abs. 5 zu leisten.
- (2) Zusätzlich zu den nach Abs. 1 zu leistenden Ersatzpflanzungen beziehungsweise Ausgleichszahlungen, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Schäden, die er ohne Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 2 an Gehölzen verursacht oder geduldet hat, in Abstimmung mit dem Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee zu beseitigen oder zu minimieren.
- (3) Unberührt von der Folgenbeseitigung bleibt die Ahndung einer rechtswidrigen Handlung als Ordnungswidrigkeit.

#### § 8 Haftung des Rechtsnachfolgers

Für die Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus den Vorschriften dieser Verordnung ergeben, haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

#### § 9 Betreten von Grundstücken

Die Bediensteten und Beauftragten des Amtes für das Biosphärenreservat Schaalsee sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Verordnung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen.

Sofern Gefahr im Verzug ist, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

#### § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 2 Abs. 1 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt,
  2. § 2 Abs. 2 Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Beeinträchtigung oder wesentlichen Veränderung der Gestalt der geschützten Landschaftsbestandteile führen können, insbesondere wer entgegen
    - a) § 2 Abs. 2 Nr.1 eine Versiegelung des Bodens im Wurzelbereich mit Asphalt, Beton oder anderen überwiegend wasserundurchlässigen Decken vornimmt,
    - b) § 2 Abs. 2 Nr.2 Bodenabtragungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich vornimmt, soweit sie geeignet sind, das Gehölz zu schädigen,
    - c) § 2 Abs. 2 Nr.3 Stamm, Borke oder Wurzeln, insbesondere durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen (zum Beispiel jagdliche Einrichtungen) verletzt,
    - d) § 2 Abs. 2 Nr.4 Substanzen im Wurzelbereich lagert, ausbringt, ausschüttet oder ausgießt, soweit sie geeignet sind, das Gehölz zu schädigen,
    - e) § 2 Abs. 2 Nr.5 Gase oder schädliche Stoffe aus Leitungen oder anderen Anlagen freisetzt, soweit sie geeignet sind, das Gehölz zu schädigen,
    - f) § 2 Abs. 2 Nr.6 Materialien, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge im Wurzelbereich lagert, soweit sie geeignet sind, das Gehölz zu schädigen,
    - g) § 2 Abs. 2 Nr.7 Pflanzenschutzmittel unsachgemäß anwendet, soweit sie geeignet sind, das Gehölz zu schädigen
    - h) § 2 Abs. 2 Nr.8 Bodenbearbeitungen im Wurzelbereich durchführt, soweit sie geeignet sind, das Gehölz zu schädigen
    - i) § 2 Abs. 2 Nr.9 offene Feuer im Stamm-, Kronen- oder Wurzelbereich entzündet oder unterhält
    - j) § 2 Abs. 2 Nr.10 eine wesentliche Beeinträchtigung Geschützter Gehölze durch Weidetierhaltung zulässt
  3. § 3 Nr.1 oder § 4 Abs. 1 Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, insbesondere von Kopfbäumen und Feldhecken nicht ordnungsgemäß und sachgerecht durchführt oder dies veranlasst
  4. § 3 Nr. 2 Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr dem Amt für das Biosphärenreservat nicht unverzüglich anzeigt,
  5. § 5 Abs. 5 Nebenbestimmungen nicht fristgerecht erfüllt,
  6. seinen Verpflichtungen nach § 6 und § 7 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

#### § 11 Aufhebung von Vorschriften

Am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt die Verordnung zum Schutz der Bäume, Sträucher und Hecken im Biosphärenreservat Schaalsee in den Gemeinden Wittendörp, Neuhoft, Valluhn und Zarrentin vom 22.07.02 außer Kraft.

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Dezember 2003 in Kraft.

Zarrentin, den 23.10.2003

Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee  
- Untere Naturschutzbehörde -



gez. Klaus Jarmatz, Leiter des Amtes